

ZONENVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Der kantonale Nutzungsplan Mülitalibach bezweckt die Hochwasserentlastung sowie die Verlegung und Renaturierung des Mülitalibaches. Er gilt für das im Plan gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 Abtretungs- und Duldungspflicht

Für die im Plan gekennzeichneten Bereiche "Hochwasserentlastung", "Entlastungsleitung" und "Verlegung und Renaturierung" gilt die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978 (PBG, BGS 711.1).

§ 3 Baubewilligung

Für die Hochwasserentlastung und die "Verlegung und Renaturierung" des Mülitalibachs sowie die Entlastungsleitung sind Bauprojekte notwendig. Diese werden im ordentlichen Baugesuchsverfahren bewilligt. Vorbehalten bleibt die kantonale Bewilligung nach Wasserrechtsgesetzgebung. Bewilligungsbehörde ist das Kantonale Bau- und Justizdepartement (§ 135 PBG).

Öffentliche Auflage vom 10.8 bis 10.9.2012

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1221 vom 24.6.2013
Der Staatsschreiber

A. F.

